

Nr. 27/2026

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Aktueller Satzungstext der Studien- und Prüfungsordnung
Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

22. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren
(Energy-efficient Building Construction and Reconstruction)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.06.2026

5

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren
(Energy-efficient Building Construction and Reconstruction)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 10.02.2021
(Aktueller Satzungstext)

7

**1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Energy-efficient Building Construction
and Reconstruction)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 16.06.2026**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 67a Absatz 2 Nr. 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. LSA Nr. 5/2026, S. 92), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Energy-efficient Building Construction and Reconstruction) am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.02.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 15/2021 der Hochschule Magdeburg-Stendal, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Wortlaut:
- (2) Für die Zulassung zu diesem konsekutiven Master-Studiengang ist es notwendig, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen (Gesamtnote 2,5 oder besser) der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Architektur/Technische Gebäudeausrüstung erfolgte. Weiterhin ist der Nachweis folgender Mindestkenntnisse erforderlich:
 - 10 ECTS im Fachgebiet Baukonstruktion/CAD/BIM/Entwurf o.ä.
 - 15 ECTS im Fachgebiet Bauwirtschaft/Baubetrieb/Kostenkalkulation/Recht o.ä.
 - 20 ECTS im Fachgebiet Bauphysik/Bausanierung/Gebäudetechnik/Energie- und Ökobilanzierung o.ä.

Können diese Credits nicht nachgewiesen werden, kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen, deren Erfüllung bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen ist. Eine Verrechnung mit den Credits nach Absatz 4, Satz 2 ist möglich.

Sofern nicht wenigstens 15 ECTS der Mindestkenntnisse in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielt werden, ist eine Zulassung ausgeschlossen.

2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ und „mindestens“ gestrichen.
3. In § 28 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

Artikel II

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 das Studium beginnen.

Artikel III

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 20.05.2026 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 10.06.2026.

Magdeburg, 16.06.2026

Die Rektorin

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Energieeffizientes Bauen und Sanieren
(Energy-efficient Building Construction and Reconstruction)
am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 10.02.2021**

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Energy-efficient Building Construction and Reconstruction) am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.06.2026

Der aktuelle Satzungstext lautet:

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1 Satz 1, 15 Absatz 4, 55 Absatz 3 Sätze 1 und 2, 67a Absatz 2 Nr. 2f und 3a sowie 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studienspezifische Bestimmungen	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Ziel des Studiums	9
§ 3 Akademischer Grad	9
§ 4 Zulassung zum Studium	10
§ 5 Studiendauer, Studienbeginn	11
§ 6 Modularisierung	11
§ 7 Aufbau des Studiums	12
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	12
§ 9 Studienfachberatung	13
§ 10 Individuelle Studienpläne	13
§ 11 Individuelles Teilzeitstudium	13
II. Prüfungsspezifische Bestimmungen	13
§ 12 Prüfungsausschuss	13
§ 13 Prüfende und Beisitzende	14
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	15
§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland	16
§ 16 Studienanteile im Ausland	16
§ 17 Prüfungsvorleistungen	16
§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise	16
§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten	19
§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	20
§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	20
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten	20
§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen	22

§ 24 Freiversuch.....	22
§ 25 Zusatzprüfungen	23
III. Master-Abschluss.....	23
§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit.....	23
§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen	24
§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit.....	24
§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit	25
§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit	25
§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung.....	26
§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen.....	26
§ 33 Urkunde.....	27
IV. Schlussbestimmungen.....	27
§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten	27
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	27
§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	28
§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	28
§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	29
§ 39 Übergangsbestimmungen.....	29
§ 40 Inkrafttreten	29
Anlage	30
Regelstudien- und Prüfungsplan Master Energieeffizientes Bauen und Sanieren.....	30
Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan	31

I. Studienspezifische Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums sowie die Master-Prüfung im Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen und Sanieren (Energy-efficient Building Construction and Reconstruction) am Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang, der dem Profiltyp „anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Dieser wird als Präsenzstudium in Vollzeit durchgeführt.
Auf Antrag an das Immatrikulationsamt kann ein individuelles Teilzeitstudium genehmigt werden. Das individuelle Teilzeitstudium wird in § 11 geregelt.
- (3) Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist es, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeiten zu erwerben, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, sich in die vielfältigen Aufgaben der auf Anwendung, Forschung und Entwicklung oder Lehre bezogenen Tätigkeitsfelder selbstständig einzuarbeiten und die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen, die im Berufsleben auftreten. Die vertieften Fachkenntnisse werden auf dem Gebiet des energieeffizienten Bauens und Sanierens sowie den weiteren Aspekten der Bauphysik vermittelt.
- (2) Im Studium werden erweiterte Kenntnisse über Energieeinsparpotenziale, baulichen Wärmeschutz, emissionsarme Wärmeversorgung, die Wartung und den Erhalt von Bauwerken im Hochbau sowie der Gesamtwirtschaftlichkeit vermittelt. Die Studierenden erwerben auf einem Bachelor-Studium aufbauende Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit, effiziente und stofflich nachhaltige Neubauten zu planen und zu bauen sowie Bestandssanierungen auf höchstem energieeffizientem Niveau zu realisieren. Dabei wird der Aspekt der Nutzerakzeptanz (Raumklima, Schallschutz und Raumakustik, Sicherheit) besonders berücksichtigt.
- (3) Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen und Absolventinnen des Studienganges sind zum Beispiel:
 - Ingenieurbüros für Bauplanung und Bauüberwachung,
 - öffentliche Ämter, Behörden und Verwaltung,
 - Immobilienwirtschaft sowie Energiedienstleistungsunternehmen,
 - baubezogene Industrieunternehmen und Bauprodukthersteller,
 - ausführende Firmen des Baugewerbes und
 - baubezogene Institutionen in Forschung und Lehre.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule Magdeburg-Stendal den akademischen Grad

„Master of Engineering“,
abgekürzt: ***„M. Eng.“***.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einem Master-Studiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges.
- (2) Für die Zulassung zu diesem konsekutiven Master-Studiengang ist es notwendig, dass der in Absatz 1 genannte erste berufsqualifizierende Abschluss mit guten oder sehr guten Leistungen (Gesamtnote 2,5 oder besser) der Fachrichtung Bauingenieurwesen/Architektur/Technische Gebäudeausrüstung erfolgte. Weiterhin ist der Nachweis folgender Mindestkenntnisse erforderlich:
- 10 ECTS im Fachgebiet Baukonstruktion/CAD/BIM/Entwurf o.ä.
 - 15 ECTS im Fachgebiet Bauwirtschaft/Baubetrieb/Kostenkalkulation/Recht o.ä.
 - 20 ECTS im Fachgebiet Bauphysik/Bausanierung/Gebäudetechnik/Energie- und Ökobilanzierung o.ä.

Können diese Credits nicht nachgewiesen werden, kann eine Zulassung mit Auflagen erfolgen, deren Erfüllung bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen ist. Eine Verrechnung mit den Credits nach Absatz 4, Satz 2 ist möglich.

Sofern nicht wenigstens 15 ECTS der Mindestkenntnisse in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielt werden, ist eine Zulassung ausgeschlossen.

- (3) Bei einem Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 2 sind in der Regel 210 Credits nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis von 180 Credits kann im Einzelfall ausreichen, wenn durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird, dass die erworbene Qualifikation den Zugangsvoraussetzungen des konsekutiven Master-Studienganges genügt. Ist dies nicht der Fall, sind durch den Prüfungsausschuss Auflagen zum Erwerb fehlender Kompetenzen und Fähigkeiten bis zu einer Höhe von 30 Credits zu erteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.
Gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die innerhalb oder außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und nachgewiesen werden, können auf schriftlichen Antrag der Bewerberin*des Bewerbers an den Prüfungsausschuss für die Zulassung zum Studium anerkannt werden, z. B.
- Wahlmodule aus einem früheren Studium
 - Berufstätigkeit/berufspraktische Tätigkeit nach dem Erwerb des ersten akademischen Abschlusses.
- Eine nachgewiesene einschlägige, mindestens 1jährige Berufstätigkeit oder berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder ähnlichen Fachrichtungen nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss wird auf schriftlichen Antrag der Bewerberin*des Bewerbers an den Prüfungsausschuss in der Regel für die Zulassung zum Studium anerkannt. Werden mindestens 20 Wochen Vollzeittätigkeit nach Satz 1 nachgewiesen, erfolgt die Anerkennung auch, wenn ein entsprechender Praxisbericht angefertigt und dieser mit „bestanden“ bewertet wird.
- (5) Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 5 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Das Studium ist als Vollzeitstudium in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Master-Arbeit mit dem Kolloquium in der Regelstudienzeit von 3 Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Bei Studierenden, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben und ein individuelles Teilzeitstudium vereinbaren, beträgt die Regelstudienzeit maximal 5 Semester. Näheres regeln die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (3) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Sommer- und Wintersemester ausgerichtet.

§ 6 Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Module werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
Die Vergabe Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls (Teilnahmenachweis) voraus. Näheres regelt § 18 Absatz 19.
- (2) Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Gemäß den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entspricht ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden und beinhaltet die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung, das Selbststudium, die Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind bei einem Vollzeitstudium 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 750 bis 900 Zeitstunden pro Semester.
- (3) Bei den Modulen ist nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu unterscheiden.
- (4) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Studien- und Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (5) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe des Regelstudien- und Prüfungsplans aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auszuwählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen.
Die Einschreibung für ein Wahlpflichtmodul hat spätestens bis vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters im Dekanat des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit zu erfolgen. Für die Durchführung eines Wahlpflichtmoduls ist eine Mindestteilnahmezahl von 5 Studierenden notwendig. Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden

den an den Prüfungsausschuss können im Einvernehmen mit der*dem Studiengangleiter*in/Studienfachberater*in auch Module aus anderen Studiengängen als Wahlpflichtmodule anerkannt werden.

- (6) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der Hochschule Magdeburg-Stendal belegen. Die Studierenden können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Näheres regelt § 25.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 Semesterwochenstunden.
Zum erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 90 Credits zu erwerben, wobei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dazu ist es notwendig, die Pflichtmodule sowie eine bestimmte Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich abzuschließen. Die Module, deren empfohlene Verteilung auf die Semester, die Anzahl und die Art der Lehrveranstaltungen, die geforderten Prüfungsleistungen und die Zuordnung der Credits zu den einzelnen Modulen sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.
- (2) Die Modulprüfungen können vor Ablauf des im Regelstudien- und Prüfungsplan angegebenen Semesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfungsleistung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, seminaristische Vorlesungen, Seminare, Übungen, Kolloquien, Praktika, Projekte und Exkursionen, auch in Kombination, angeboten werden.
Näheres regelt der Regelstudien- und Prüfungsplan.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Seminaristische Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse und dienen der Erörterung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (6) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (7) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

- (8) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (9) Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.

§ 9 Studienfachberatung

Der Fachbereich bietet eine Studienfachberatung an, die sich insbesondere auf den Studienverlauf, Hilfe bei der Beantragung eines individuellen Teilzeitstudiums, die Wahl von Modulen und auf Probleme, die zur wesentlichen Überschreitung der Regelstudienzeit führen können, erstreckt.

§ 10 Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich möglich.
Die*der Ansprechpartner*in für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplanes ist die*der Studiengangsleiter*in/Studienfachberater*in.
Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb oder auch nach Ablauf der Regelstudienzeit.
- (2) Diese werden insbesondere mit Studierenden vereinbart,
 - die ein individuelles Teilzeitstudium absolvieren, oder
 - die aufgrund einer länger andauernden oder einer ständigen Krankheit, einer Behinderung, einer Schwangerschaft, einer Betreuungsverpflichtung oder aus sonstigen persönlichen Gründen die Semestervorgaben für die Module gemäß Regelstudien- und Prüfungsplan nicht einhalten können,
 - denen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Studium Vorkenntnisse in einem Modul oder mehreren Modulen fehlen.Die §§ 11 und 19 sowie die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten entsprechend.

§ 11 Individuelles Teilzeitstudium

Studierende, die nicht in der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, können bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ein individuelles Teilzeitstudium beantragen.
Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

II. Prüfungsspezifische Bestimmungen

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht in der Regel aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen/ Lehrkräfte für besondere Aufgaben und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch die Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende Vorsitzende*n. Diese gehören der Gruppe der Professor*innen an. Aus den Grup-

pen wissenschaftliche Mitarbeiter*innen/Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studierende kann jeweils ein*e Stellvertreter*in gewählt werden. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über seine Tätigkeit und unterbreitet Vorschläge zur Weiterentwicklung des Studiums. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit besondere Bedeutung beizumessen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzende*n den Ausschlag, bei deren*dessen Abwesenheit die des Stellvertreters*der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im jeweiligen Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt diese aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über ihre*seine Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*in teilzunehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsmodul zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sowie studienbegleitende Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers abzunehmen. Die*der Beisitzer*in besitzt nicht das Frage- und Bewertungsrecht einer*eines Prüfenden.

Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfende nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer* einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Prüfenden sind in der Regel die Lehrenden des Moduls, in dem die Prüfungsleistung abzulegen ist, soweit sie gemäß Absatz 1 prüfungsbefugt sind. Sofern dieses nicht der Fall ist, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüfenden und stellt sicher, dass die Studierenden rechtzeitig informiert werden.
- (6) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 12 Absatz 9 entsprechend.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied in Inhalt, Umfang und Anforderungen zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten gemäß § 22 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 31 einbezogen.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn
 1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau, gleichwertig sind.Insgesamt können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet

auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird geprüft, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können.
Art und Umfang von Anrechnungen außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Studium sind im Diploma Supplement kenntlich zu machen.

§ 15 Praktikum, berufspraktische Tätigkeit, Praktische Studiensemester im In- oder Ausland

Das Studium enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 16 Studienanteile im Ausland

- (1) Studienanteile im Ausland sind nicht vorgesehen aber wünschenswert.
- (2) Vor Beginn des Auslandsstudiums ist zwischen der*dem Studierenden und einer*einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer*einem Lehrenden der Gasthochschule ein Learning Agreement über die Art, den Inhalt und den Umfang der für die Anrechnung vorgesehenen Module zu erstellen.
- (3) Studierende, die im Auslandsstudium an der ausländischen Hochschule mindestens 25 Credits erwerben, erhalten ein komplettes Semester (im Umfang bis zu 30 Credits) anerkannt. Die so anerkannten Module werden mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Eine Umrechnung der ausländischen Noten erfolgt nicht.

§ 17 Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsvorleistung ist eine Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung. Die studienbegleitende Prüfungsleistung für ein Modul kann erst erbracht werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

§ 18 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie Teilnahmenachweise

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Klausur (K) (Absatz 2)
 2. Mündliche Prüfung (M) (Absatz 3)
 3. Hausarbeit (H) (Absatz 4)
 4. Entwurf (E) (Absatz 5)
 5. Experimentelle Arbeit (EA) (Absatz 6)
 6. Wissenschaftliches Projekt (WP) (Absatz 7)
 7. Referat (R) (Absatz 8)
 8. Praxisbericht/Praktikumsbericht (PB)/die Praxisarbeit (PA) (Absatz 9)
 9. Präsentation (Prä) (Absatz 10)
 10. Gruppenpräsentation (GP) (Absatz 11)

11. Projektbericht (Pro) (Absatz 12)
 12. Faktenblatt (F) (Absatz 13)
 13. Einsendeaufgabe (EAg) (Absatz 14)
 14. Seminarbeitrag (SB) (Absatz 15)
 15. Beleg (B) (Absatz 16)
 16. Teilnahmenachweis (TN) (Absatz 19)
- (2) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch online durchgeführt werden.
 - (3) Durch mündliche Prüfungen soll die*der Studierende nachweisen, dass sie*er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
Die mündliche Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu 3 Studierende eine Gruppe bilden können. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede*n Studierende in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
 - (4) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass diese innerhalb von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden durch andere Prüfungsleistungen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig bis um die Hälfte verlängert werden.
Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
Wird die Hausarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgerecht eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bzw. als mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 23 entsprechend.
 - (5) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 4 gilt entsprechend.
 - (6) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
 - die theoretische Vorbereitung von Experimenten
 - den Aufbau und die Durchführung von Experimenten
 - die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse der Experimente sowie deren kritische Würdigung.
 Absatz 4 gilt entsprechend.
 - (7) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

- (8) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- Die Aufgabe ist in der Weise zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen bearbeitet werden kann.
- (9) Mit dem Praxisbericht /Praktikumsbericht/ der Praxisarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb von 4 Wochen ein Thema zum Studienschwerpunkt der jeweiligen Praxisphase/des praktischen Studienseesters/des Projekts selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (10) Eine Präsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die medien-gestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird.
- (11) Eine Gruppenpräsentation umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächer-übergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, die me-diengestützt vorgestellt, erläutert und verteidigt wird. Durch die Mitarbeit sollen Studie-rende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.
- (12) Mit einem Projektbericht wird ein Projekt abgeschlossen. Dieser umfasst:
- die wissenschaftliche Analyse oder Bearbeitung eines Fachthemas durch Methoden-und Theorieanwendung, Konzeptentwicklung, die Darstellung und Erläuterung der Pro-jektergebnisse sowie Evaluation und Reflexion der Projektarbeit.
- Durch die Projektarbeit und den Projektbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Wird der Projektbericht von mehreren Studierenden verfasst, so ist der eigenständige Anteil jedes einzelnen an der Projektbearbeitung nachzuweisen.
- (13) Ein Faktenblatt ist eine zusammenfassende Übersicht zu themengebundenen Schwer-punkten, Daten und Fakten. Diese werden prägnant und in einem ansprechenden Lay-out unter Einbindung von Abbildungen und Tabellen dargestellt.
- (14) Die Aufgabenstellung der Einsendaufgaben wird von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen formuliert. Studierende erhalten in der Regel jeweils 4 Fragenkom-plexe, die auf max. 2 Seiten pro Frage zu beantworten sind. Die Fragen sind so zu stel-len, dass sie innerhalb von 4 bis 5 Wochen bearbeitet werden können. Diese Prüfungs-leistung wird mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (15) Ein Seminarbeitrag weist die aktive Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung über die münd-liche Beteiligung hinaus durch Anfertigung eines (Rede)beitrags, Protokolls, Thesenpa-piers, Anleitung einer praktischen Übung, Posterpräsentation o. ä. nach. Die Bewertung erfolgt unbenotet gemäß § 22.
- (16) Ein Beleg erfordert eine theoretische und/oder praktische Bearbeitung einer Aufgaben-stellung aus dem Fachgebiet und ist in schriftlicher Form anzufertigen. Ein Beleg kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden. Die Bearbeitungszeit wird vom Prü-fenden festgelegt und sollte 2 - 4 Wochen nicht überschreiten. Ein Beleg kann sich aus mehreren Einzelbelegen zusammensetzen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen und Ergebnisse mündlich erläutert werden.

- (17) Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, wird die Aufgabe durch den Prüfungsausschuss bestimmt.
- (18) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der*des Einzelnen hat die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein. Die Gruppe ist auf 4 Studierende begrenzt.
- (19) Ein Teilnahmenachweis (TN) belegt die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls sowie den Nachweis für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls. Ein Teilnahmenachweis wird nicht benotet.
 Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist die vollständige und uneingeschränkte Teilnahme an mindestens 80% der Lehrveranstaltungen des Moduls sowie das Erbringen der in der jeweiligen Modulbeschreibung definierten Leistungen.
 Ein Teilnahmenachweis wird nach dem Abschluss des Moduls durch die*den Lehrende*n erstellt, wenn die erbrachten Leistungen den zu Beginn des Moduls definierten Anforderungen entsprechen.
 Die §§ 6 Absatz 1 und 19 gelten entsprechend. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (20) Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module bzw. die Teilnahmenachweise sind dem in der Anlage enthaltenen Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

§ 19 Nachteilsausgleich, Schutzfristen, Kompensationsmöglichkeiten

- (1) Sofern Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit gemäß § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), einer Behinderung oder einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art oder Frist abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss ein angemessener und geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) sowie dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld- und Elternzeitgesetz) sind bei der Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Sachentscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss herbeizuführen.
 Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (3) Für Studierende mit Sorgeaufgaben sollen Möglichkeiten zur Kompensation geschaffen werden. Eine Sorgeaufgabe liegt insbesondere bei Studierenden mit Kindern unter 18 Jahren vor und bei Studierenden, die für Angehörige oder andere nahestehende Personen Pflegeaufgaben wahrnehmen. Sorgeaufgaben können mithilfe des Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) oder andere geeignete Nachweise belegt werden. (z. B. Geburtsurkunden, Adoptions- oder Pflegeelternschaftsbeleg, Nachweis über Pflege Tätigkeit durch Ärztin*Arzt oder den Pflegedienst.)
- (4) Für Studierende nach den Absätzen 1 bis 3 stehen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen an die Prüfungsleistungen Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches zur

Verfügung. Als Nachweis dienen u. a. der Pass zur Kompensation besonderer Belastungen (KomPass) und ggf. weitere Dokumente. Näheres regelt die Ordnung zur Kompensation besonderer Belastungen Studierender an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 20 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen (§ 18 Absatz 3) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag einer*eines zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 21 Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen setzt die Immatrikulation an der Hochschule Magdeburg-Stendal voraus.
- (2) Studierende sind zu den im Regelstudien- und Prüfungsplan ausgewiesenen Prüfungsleistungen im aktuellen Fachsemester automatisch zur Prüfung angemeldet. Die möglichen Prüfungsarten in jedem Modul werden durch den geltenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgegeben. Studierende, die diese Prüfungsleistung noch nicht ablegen möchten, müssen bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice erklären. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen sich die Studierenden selbst zu Nach- und Wiederholungsprüfungen, Prüfungen in Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen über den Online-Studierendenservice anmelden.
Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über den Online-Studierendenservice zu erklären.
- (4) Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.
Im Falle des Rücktritts hat die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von der*dem Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice zu erfolgen.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfungsleistung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (6) Die Anmeldung und damit die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich gemäß § 38.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben werden.

- (2) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note		
1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wenn Prüfungsleistungen nicht benotet werden sollen, dann erfolgt die Bewertung mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder mit „nicht erfolgreich abgeschlossen“.

Die Art der Bewertung ist dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet wird die Benotung im Mittelwertverfahren ermittelt. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten; abweichend von der Festlegung in Absatz 2. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde. Wird die unbenotete Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ erfolgten.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene, gegebenenfalls gewichtete, arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen im Modul; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module oder Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. diese ergeben sich aus dem Verhältnis der Creditanteile.
Eine Modulprüfung ist auch bestanden, wenn alle erforderlichen unbenoteten Prüfungsleistungen mit „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurden.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfungsleistung über das Online-Portal der Hochschule unter Beachtung des Datenschutzes zulässig, sofern nicht der*dem Studierenden wegen besonderer, von ihr*ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Eine Nachfrist ist von der*dem Studierenden vor Fristablauf in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
Die Wiederholungsprüfungen werden jedes Semester vom Fachbereich angeboten. Für die Anmeldung und für die Bewertung gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.
Bei Fristüberschreitung gilt die Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung kann in begründeten Ausnahmefällen und sofern die notwendige Erfolgsaussicht für das Bestehen der Prüfung gegeben ist, in der Regel zum jeweils nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen werden. Auf Antrag der*des Studierenden kann der Prüfungsausschuss einvernehmlich mit der*dem Prüfenden einen früheren Prüfungstermin bestimmen. Eine zweite Wiederholung ist nur für maximal drei Prüfungsleistungen während des gesamten Studiums zulässig.
Ein Rücktritt von einer durch den Prüfungsausschuss genehmigten 2. Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in der Regel nicht möglich. Einzelfallentscheidungen hierzu trifft auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden der Prüfungsausschuss.
Für die zweite Wiederholungsprüfung kann der oder die Studierende die Prüfungsform (schriftliche oder mündliche Prüfung nach § 18, Absatz 3) vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Im Fall der Durchführung einer mündlichen Prüfung findet diese als Einzelprüfung statt, wobei die Zeitdauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten soll.
- (3) Die Durchführung einer zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung ist von der*dem Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Wochen nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu beantragen und zu begründen.
- (4) Als Ausnahmefall im Sinne von Absatz 2 gelten außergewöhnliche Belastungen oder gesundheitliche Einschränkungen der*des Studierenden, wenn diese Ursache für das Nichtbestehen der ersten Wiederholung einer Prüfungsleistung waren.
- (5) Für die Bewertung einer erfolgreich bestandenen zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung gilt § 22 entsprechend.
- (6) Im gleichen oder vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 24 Freiversuch

Ein Freiversuch findet nicht statt.

§ 25 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können auch in weiteren als den im anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan vorgeschriebenen Modulen Prüfungen ablegen.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der*des Studierenden in einer Bescheinigung aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

III. Master-Abschluss

§ 26 Festlegung des Themas der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und zu verteidigen ist. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
Die Festlegung des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Master-Arbeit mit dem Kolloquium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nur mit Genehmigung möglich. Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dem Vorschlag der*des Studierenden soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Er begründet keinen Rechtsanspruch.
Auf Antrag gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass Studierende rechtzeitig ein Thema erhalten.
- (3) Das Thema wird von der*dem Erstprüfer*in in Abstimmung mit der*dem Studierenden in der Regel zu Ende des 2. Semesters festgelegt. Mit der Festlegung wird die*der Zweitprüfer*in vorgeschlagen. Während der Anfertigung der Arbeit werden die Studierenden von der*dem Erstprüfer*in betreut. Die Angaben über das Thema, die Prüfenden und die Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Professor und jeder Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gilt dies auch für Professoren und Professorinnen, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen zur Prüfung Befugten nach § 13 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss in der Regel die*der zweite Prüfende ein*e Professor*in des Fachbereiches sein. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag hat aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar zu sein und den Anforderungen nach Absatz 1 zu entsprechen. Die Gruppe ist auf bis zu 3 Studierende begrenzt.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen.
Die Bearbeitungszeit kann, auch beim Vorliegen mehrerer Gründe, maximal um 10 Wochen verlängert werden.
Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit kann gewährt werden:
1. bei einer durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Krankheit der*des Studierenden, um die Dauer der Krankheit, maximal um 10 Wochen,
2. bei einer durch den KomPass gemäß § 19 nachgewiesenen besonderen Belastung der*des Studierenden, maximal um 10 Wochen,
3. im Einzelfall und mit schriftlicher Zustimmung der*des Erstprüfenden aus Gründen, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, maximal um 10 Wochen.
Der schriftliche Antrag zur Verlängerung der Bearbeitungszeit ist durch die*den Studierende*n spätestens vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 2 zurückgegeben werden.
Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.

§ 27 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Fristen

- (1) Die Studierenden haben die Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
- ein Themenvorschlag,
- die Namen der Prüfenden und deren Bestätigung durch Unterschrift
- gegebenenfalls ein Antrag auf Bearbeitung des Themas als Gemeinschaftsarbeit
Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (2) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Master-Studiengang Energieeffizientes Bauen immatrikuliert ist und nachweislich mindestens 30 Credits aus den Modulprüfungen der Master-Prüfung erworben hat.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben und die Arbeit nicht bereits als Abschluss-Arbeit in einem anderen Master-Studiengang als Master-Arbeit bewertet wurde.
- (2) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen, wobei 2 Exemplare in gedruckter Form und zusätzlich ein Exemplar in digitaler Form als PDF-Datei auf CD, DVD oder USB-Stick gespeichert abzugeben sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
Bei Bedarf kann der Erstprüfer darüber hinaus maximal zwei weitere Ausfertigungen der Bachelor-Arbeit in gedruckter Form verlangen.
Eine entsprechende Erklärung zur Archivierung und Veröffentlichung der Master-Arbeit ist beizulegen. Näheres regelt die Satzung zur Archivierung und Veröffentlichung von studentischen Abschlussarbeiten an der Hochschule Magdeburg-Stendal.
Wird die Master-Arbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Für die Wiederholung gilt § 30 entsprechend.

- (3) Die Master-Arbeit ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Das Ergebnis soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit vorliegen. § 22 gilt entsprechend.
- (4) Für die erfolgreich bestandene Master-Arbeit mit dem Kolloquium werden 30 Credits vergeben.
- (5) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Master-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet.
- (6) Näheres zur Anfertigung der Master-Arbeit und zur Durchführung des Kolloquiums regelt die „Richtlinie für Masterarbeit und -kolloquium des Fachbereiches Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit“.

§ 29 Kolloquium zur Master-Arbeit

- (1) Im Kolloquium zur Master-Arbeit haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zum Kolloquium zur Master-Arbeit sind das Bestehen aller Modulprüfungen und die Bewertung der Master-Arbeit durch die Prüfenden mit mindestens „ausreichend“.
- (3) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Master-Arbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt für jede*n Studierende*n in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 22 entsprechend. Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Auf Antrag der*des zu prüfenden Studierenden an die*den Prüfende*n ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 20 gilt entsprechend.
- (4) Die wesentlichen Inhalte der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ richtet sich die Wiederholung nach den Bestimmungen des § 30. Im Übrigen gilt der § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 30 Wiederholung der Master-Arbeit und des Kolloquiums zur Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden, wobei das neue Thema in der Regel innerhalb von 12 Monaten festgelegt sein muss.
- (2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bereits bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
Das neue Thema der Master-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, festgelegt.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann, wenn es mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (6) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zur Master-Arbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung eines bestandenen Kolloquiums zur Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gegebenenfalls gewichteten Durchschnitt der Noten für die Modulprüfungen und der Modul-Note der Master-Arbeit mit dem Kolloquium; abweichend von der Festlegung in § 22 Absatz 2. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.
Die Gewichtungen für die einzelnen Module sind gegebenenfalls dem anliegenden Regelstudien- und Prüfungsplan zu entnehmen bzw. sie ergeben sich aus dem Verhältnis der Credit-anteile der entsprechenden Module.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat
„mit Auszeichnung bestanden“
erteilt.
- (4) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (5) Die deutsche Gesamtnote wird mit einer Notenverteilungsskala zur relativen Einordnung der Gesamtnote entsprechend den Vorgaben des ECTS Leitfadens 2015 versehen.

§ 32 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module und die entsprechenden Modulnoten und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der*dem Dekan*in des Fachbereiches zu unterschreiben und mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss der*dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 33 Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in des Fachbereiches und von der*dem Rektor*in der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Hochschule Magdeburg-Stendal versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach Abschluss jeder Modulprüfung sowie der Master-Arbeit mit dem Kolloquium, jeweils binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses, Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vorlesungsfreie Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet, wenn die*der Studierende ohne triftigen Grund:
- zu einem für sie*ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliche Bescheinigung und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, welches die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht die Krankheit eines von ihr*ihm zu versorgenden Kindes der Krankheit der*des Studierenden gleich. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht die*der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten bzw. gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch die*den Prüfende*n oder die*den Aufsichtsführende*n von der Fortsetzung

der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der*dem zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„nicht erfolgreich abgeschlossen“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 36 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 31 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 37 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der*dem betreffenden Prüfer*in oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine zusätzliche Korrektur von schriftlichen Prüfungsleistungen durch einen unabhängigen Prüfer bzw. eine unabhängige Prüferin veranlassen.
Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. die*der Prüfer*in von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich die*der Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er diesen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung, unter Ausschluss der studentischen Mitglieder, zu.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden.

§ 38 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und –fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2027 das Studium beginnen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit vom 10.02.2021 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 12.05.2021.

Die Rektorin

Anlage
Regelstudien- und Prüfungsplan Master Energieeffizientes Bauen und Sanieren

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Σ (1.-3. Sem.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
11 Effiziente Bauweisen und Entwurf							4	K2	4					4	4
	11-1 Nachhaltige Bauweisen					sV	2		2						
	11-2 Entwurf und Funktionsschichten					sV	2		2						
12 Schall- und Brandschutz			5	K2	5									5	5
	12-1 Vertiefung Schallschutz	sV	3		3										
	12-2 Vertiefung Brandschutz	sV	2		2										
13 Bausanierung und Materialkunde							4	K2	4					4	4
	13-1 Bauen im Bestand, Bauschäden, Bausanierung					sV	2		2						
	13-2 Vertiefung Materialkunde					sV	2		2						
14 Detailplanung und -nachweise			4	B	5									4	5
	14-1 Luftdichtheit, Wärmebrücken	sV	2		2,5										
	14-2 Instationäre Nachweise	sV	2		2,5										
21 Wärmeversorgung und Optimierung			4	K2	5									4	5
	21-1 Wärmeversorgung im Effizienzhaus	sV	2		3										
	21-2 Anlagensanierung und -optimierung	sV	2		2										
22 Lüftung, Beleuchtung, Klimatisierung							4	B	5					4	5
	22-1 Lüftungstechnik im Effizienzhaus					sV	2		2						
	22-2 Klimatisierung und Kühlung					sV	1		2						
	22-3 Licht- und Beleuchtungstechnik					sV	1		1						
31 Energiekennwerte und -konzepte							4	M	4					4	4
	31-1 Energiekennwerte					sV	2		2						
	31-2 Energiekonzepte und Zertifizierung					sV	2		2						
32 Energiebilanzierung			4	K2	5									4	5
	32-1 Energiebilanzierung Wohnbau	sV	2		2,5										
	32-2 Energiebilanzierung Nichtwohnbau	sV	2		2,5										
41 Kostenplanung							3	K2	4					3	4
	41-1 Finanzierung und Fördermittel					sV	2		2						
	41-2 Wirtschaftlichkeitsbewertung					sV	1		2						
42 Qualitätsmanagement und Recht			4	K2	5									4	5
	42-1 Qualitätsmanagement	sV	2		2,5										
	42-2 Recht und Verträge	sV	2		2,5										

Pflichtmodule	Lehrveranstaltungen	1. Semester				2. Semester				3. Semester				Σ (1.-3. Sem.)	
		A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	A	SWS	PL	C	SWS	C
51 Projektstudium							4	WP	8					4	8
	51 Projektstudium					Pr	4		8						
52 Messtechnische Versuche			1	EA	1		1	EA	1					2	2
	52 Messtechnische Versuche	P	1		1	P	1		1						
60 Wahlpflicht			4	*	4									4	4
	60-1 Wahlpflicht 1	sV	2		2										
	60-2 Wahlpflicht 2	sV	2		2										
70 Master-Arbeit mit Kolloquium													30		30
Gesamt	1.-3. Semester SWS		26				24							50	
Gesamt	1.-3. Semester C				30				30				30		90

Legende zum Regelstudien- und Prüfungsplan

<i>Abkürzungen und Bedeutungen</i>		E	Entwurf
A	Art (Lehrform)	WP	Wissenschaftliches Projekt
C	Credits	EA	Experimentelle Arbeit
SWS	Semesterwochenstunden	H	Hausarbeit
PL	Prüfungsleistung	K1	Klausur 1h
V	Vorlesung	K1,5	Klausur 1,5h
sV	seminaristische Vorlesung (ca. 35 Studierende)	K2	Klausur 2h
S/Ü	Seminar/Übung (ca. 20-25 Studierende)	K3	Klausur 3h
P	Praktikum (ca. 15 Studierende)	R	Referat
Pr	Projekt (ca. 8 Studierende)	PB	Praktikumsbericht (unbenotet)
B	Beleg	Pro	Projektbericht
M	Mündliche Prüfung	*	wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben

Übersicht deutsche und englische Modulbezeichnungen

Deutsche Modulbezeichnungen bzw. Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen	Englische Modulbezeichnungen bzw. Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen
11 Effiziente Bauweisen und Entwurf	11 Efficient Building Systems and Design
11-1 Nachhaltige Bauweisen	11-1 Sustainable building systems
11-2 Entwurf und Funktionsschichten	11-2 Design and functional layers
12 Schall- und Brandschutz	12 Advanced Sound and Fire Protection
12-1 Vertiefung Schallschutz	12-1 Advanced sound protection
12-2 Vertiefung Brandschutz	12-2 Advanced fire protection
13 Bausanierung und Materialkunde	13 Reconstruction and Materials Science
13-1 Bauen im Bestand, Bauschäden, Bausanierung	13-1 Building in existing stock, structural damages, reconstruction
13-2 Vertiefung Materialkunde	13-2 Advanced materials science
14 Detailplanung und -nachweise	14 Detailed Planning and Calculation
14-1 Luftdichtheit, Wärmebrücken	14-1 Air tightness, Thermal bridges
14-2 Instationäre Nachweise	14-2 Transient calculations
21 Wärmeversorgung und Optimierung	21 Heat Supply and Optimisation
21-1 Wärmeversorgung im Effizienzhaus	21-1 Heat supply in the efficiency house
21-2 Anlagensanierung und -optimierung	21-2 Plant renovation and optimisation
22 Lüftung, Beleuchtung, Klimatisierung	22 Building Ventilation, Lighting, Air conditioning
22-1 Lüftungstechnik im Effizienzhaus	22-1 Ventilation technology in the efficiency house
22-2 Klimatisierung und Kühlung	22-2 Air conditioning and cooling
22-3 Licht- und Beleuchtungstechnik	22-3 Light and lighting technology
31 Energiekennwerte und -konzepte	31 Energy Parameters and Concepts
31-1 Energiekennwerte	31-1 Energy parameters
31-2 Energiekonzepte und Zertifizierung	31-2 Energy concepts and certification
32 Energiebilanzierung	32 Energy Balancing
32-1 Energiebilanzierung Wohnbau	32-1 Energy balancing of residential buildings
32-2 Energiebilanzierung Nichtwohnbau	32-2 Energy balancing of non-residential buildings
41 Kostenplanung	41 Cost Planning
41-1 Finanzierung und Fördermittel	41-1 Funding and subsidies
41-2 Wirtschaftlichkeitsbewertung	41-2 Economic efficiency assessment
42 Qualitätsmanagement und Recht	42 Quality Management and Law
42-1 Qualitätsmanagement	42-1 Quality Management
42-2 Recht und Verträge	42-2 Law and Contracts
51 Projektstudium	51 Project Studies
51 Projektstudium	51 Project Studies
52 Messtechnische Versuche	52 Metrological experiments
52 Messtechnische Versuche	52 Metrological experiments
60 Wahlpflicht	60 Elective Subject
60-1 Wahlpflicht 1	60-1 Elective Subject 1
60-2 Wahlpflicht 2	60-2 Elective Subject 2
70 Master-Arbeit mit Kolloquium	70 Master's thesis and Colloquium